

Steuern sparen, aber richtig!

Das Geschäft mit der Sonne

Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen

Schaut man in diesen Tagen in den Sauerländer Himmel, erscheint einem die Welt ausschließlich grau... von Sonne weit und breit keine Spur. Andererseits: Spaziert oder fährt man durch die Dörfer der Region, fällt einem rasch auf, wie sehr sich das Erscheinungsbild der Dachflächen geändert hat. Auf einer großen Zahl von Dächern auf Wohnhäusern, Gehöften und Stallungen sieht man die dunkel glänzenden Solarzellen, die die Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln. Wie passt das zusammen?

Angesichts der stark steigenden Energiepreise ist die Stromerzeugung durch eine eigene Photovoltaikanlage offensichtlich verstärkt ins Blickfeld vieler Bürger gerückt. Dafür gibt es gute wirtschaftliche Gründe, und die ergeben sich aus dem seit 2000 geltenden Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), das bereits zweimal novelliert worden ist, zuletzt zum 01.01.2009. Ziel des neu gefassten EEG 2009 ist es, den

Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 % zu erhöhen.

Diese politisch gewollte Entwicklung lässt sich der Gesetzgeber einiges kosten. Die Subventionierung erfolgt jedoch nicht direkt aus der Staatskasse, sondern ist den Energieversorgern als Netzbetreiber aufgebürdet worden. Diese sind gesetzlich verpflichtet, den in privaten Photovoltaikanlagen erzeugten Strom abzunehmen und dafür eine attraktive Einspeisevergütung zu zahlen, und das für einen Zeitraum von 20 Jahren. Dadurch hat der private Investor Planungssicherheit und kann sich über eine langfristig erzielbare Rendite von 6 % und mehr freuen.

Die Investitionsrisiken sind relativ gering, weil die Technik ausgereift und hunderttausendfach bewährt ist. Die Modulhersteller geben eine Leistungsgarantie von bis zu 25 Jahren. Wer nicht genug Eigenkapital hat, um die Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach zu finanzieren, kann für die

Fremdfinanzierung auf günstige Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zurückgreifen. Und wer kein eigenes Dach hat, das sich für eine Photovoltaikanlage eignet, oder wer die Vorteile des EEG in größerem Umfang nutzen will, mietet sich ein fremdes Dach und erzeugt dort Strom mit gesicherter Abnahme.

Wer sich mit dem Gedanken an eine eigene Photovoltaikanlage beschäftigt, sollte daran denken, dass damit auch steuerliche Konsequenzen verbunden sind. Wir leben schließlich in Deutschland, dem Land mit dem im internationalen Vergleich komplexesten Steuerrecht. Es besteht allerdings kein Grund, aus steuerlichen Gründen politisch erwünschte und geförderte Investitionen zu unterlassen. Sinnvoll ist in jedem Fall eine fachliche Beratung durch den Steuerberater Ihres Vertrauens. Dabei wird sich erweisen, dass sich aus dem Steuerrecht sogar Effekte ergeben können, die die Finanzierung der Photovoltaikanlage begünstigen.

Klar ist, dass der Betreiber einer privaten Photovoltaikanlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und diese gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu deklarieren hat. Die Einkünfte sind grundsätzlich durch einfache Gegenüberstellung der erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben im jeweiligen Jahr zu ermitteln. Eine Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen ist nicht erforderlich. Bei den Betriebsausgaben ist neben Schuldzinsen für den aufgenommenen Bankkredit insbesondere die Abschreibung auf die Solaranlage zu berücksichtigen. Photovoltaikanlagen werden gewöhnlich auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren mit jährlich 5 % der Anschaffungskosten linear abgeschrieben. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Sonderabschreibung von 20 % in den ersten 5 Jahren. So können insbesondere in den ersten Betriebsjahren Verluste anfallen, die mit anderen positiven Einkünften, z. B. aus nichtselbständiger Tätigkeit, verrechnet wer-

den können und die Steuerlast mindern. Gewerbesteuer fällt wegen des Freibetrags von € 24.500,00 auch in Gewinnjahren nicht an.

Am spannendsten ist die Umsatzsteuer. Der Betreiber der Photovoltaikanlage wird mit der Einspeisung des aus Sonnenenergie gewonnenen Stroms in das Netz des Energieversorgers zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Dadurch gewinnt er die Möglichkeit, sich die in den Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer erstatten zu lassen. Er muss dazu nur regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. -Jahreserklärungen abgeben und die auf der Einspeisevergütung lastende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Das bedeutet jedoch nur eine bürokratische Belastung, da die Umsatzsteuer vom Netzbetreiber zusätzlich zur gesetzlichen Einspeisevergütung gezahlt wird.

Silke Rettler, Steuerberaterin der Dr. Rieden GmbH, Olsberg

DR. RIEDEN GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



www.dr-rieden.de
olsberg@dr-rieden.de

Telefon 0 29 62 / 97 50 - 0
Telefax 0 29 62 / 97 50 - 50



Schafmeister & Partner

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Vermögensverwaltung | Detmold | Meschede | Paderborn

www.insolweb.de
info@insolweb.de

Telefon 02 91 / 9 52 89 80-0
Telefax 02 91 / 9 52 89 80-1

59939 Olsberg, Kampstraße 2a

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Rechtsberatung • Insolvenzverwaltung unter einem Dach